

221041.0256-K

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg

Vom 18. Mai 1993

Aufgrund der Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg vom 1. Oktober 1982 (KMBl II 1983 S. 161), geändert durch Satzung vom 27. Januar 1988 (KWMBI II 1988 S. 73), wird wie folgt geändert:

In den Anlagen 1 und 2 wird das Fach Nr. 4.4 „Ländliches Bau- und Siedlungswesen“ mit allen Eintragungen gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Ausgefertigt am 18. Mai 1993 aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 18. Dezember 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 1. Februar 1993. Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 HSchBekV am 18. Mai 1993.

Coburg, den 18. Mai 1993

I. V. Prof. Dr. Hanses
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 18. Mai 1993 in der Zentralbibliothek der Fachhochschule Coburg und im Sekretariat der Abteilung Münchberg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Mai 1993 durch Anschlag in der Fachhochschule Coburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 18. Mai 1993.

KWMBI II 1993 S. 545

221021.0754-K

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau

Vom 18. Mai 1993

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

In § 3 der Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 1. März 1984 (KMBl II S. 123), geändert durch Satzung vom

17. September 1992 (KWMBI II S. 630), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt bei Bewerbern als erbracht, die als Fachhochschulabsolventen nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Januar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 5. Mai 1993 Nr. X/6 - 3/18307.

Passau, den 18. Mai 1993

Der Präsident
Prof. Dr. Karl-Heinz Pollok

Diese Satzung wurde am 18. Mai 1993 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung am 18. Mai 1993 durch Anschlag in der Universität Passau bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Mai 1993.

KWMBI II 1993 S. 545

221021.0854-K

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Regensburg

Vom 21. Mai 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Regensburg vom 20. September 1979 (KMBl II S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die nach dieser Habilitationsordnung zuständige Kommission besteht aus dem Dekan als Vor-

sitzendem, allen Professoren, Honorarprofessoren, den hauptberuflich an der Universität Regensburg tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sowie den entpflichteten und den im Ruhestand befindlichen Professoren."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 11. Mai 1993 Nr. X/6 - 3/65 730.

Regensburg, den 21. Mai 1993

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 21. Mai 1993 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 1993.

KWMBI II 1993 S. 545

221041.0753-K

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim

Vom 24. Mai 1993

Aufgrund der Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. November 1980 (BayRS 2210-4-1-4-K) erläßt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 24. Juni 1981 (KMBl II S. 330), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 1993 (KWMBI II S. 499), wird wie folgt geändert:

Die Anlage Nr. 5 „Besondere Bestimmungen für den Studiengang Produktionstechnik“ wird in Abschnitt Nr. 2.1 (Prüfungsfächer der Vorprüfung) wie folgt geändert:

1. Beim Prüfungsfach Nr. 1.1 „Mathematik“ wird in Spalte 6 „Bemerkungen“ die Eintragung „Im Fach 1.1 ist die Endnote ‚nicht ausreichend‘ zu erteilen, wenn in einer der Teilprüfungen die Note ‚nicht ausreichend‘ erzielt wird“ angefügt.
2. Beim Fach Nr. 1.3 „Technische Mechanik mit Festigkeitslehre“ wird in Spalte 3 (Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen in Minuten) die bisherige Eintragung „180“ durch die Eintragung „120“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 22. Januar 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Mai 1993 Nr. XI/4 - 21/65 985.

Rosenheim, den 24. Mai 1993

In Vertretung des Präsidenten

Hanika
Kanzler

Diese Satzung wurde am 24. Mai 1993 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Diese Niederlegung wurde am 24. Mai 1993 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 24. Mai 1993.

KWMBI II 1993 S. 546

221041.0758-K

Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Rosenheim im Wintersemester 1993/94 und im Sommersemester 1994

Vom 26. Mai 1993

Aufgrund der Art. 3 und Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) und Art. 67 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erläßt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung über Zulassungsbeschränkungen in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Holztechnik, Informatik, Kunststofftechnik, Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen im Wintersemester 1993/94 und Sommersemester 1994:

I.

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 1993/94

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

An der Fachhochschule Rosenheim bestehen im Wintersemester 1993/94 Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger in den Studiengängen

1. Betriebswirtschaft
2. Holztechnik
3. Informatik
4. Kunststofftechnik
5. Produktionstechnik
6. Wirtschaftsingenieurwesen.